

30. November 2010

Dr. Anna Reiners

Tel. 361-2268

Vorlage für die Sitzung des Senats am 7.12.2010

Gründung eines Jobcenters als gemeinsame Einrichtung zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Agentur für Arbeit Bremen

A. Problem

In der Sitzung des Senats vom 28.9.2010 hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Jugend, Gesundheit und Soziales berichtet, dass mit der Aufnahme des Artikels 91e in das Grundgesetz der Weg zur Bildung gemeinsamer Einrichtungen (gE) zwischen Agenturen für Arbeit und Kommunen rechtlich abgesichert wurde. Damit wurde die Anforderung des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2007 erfüllt.

Die gemeinsamen Einrichtungen wurden als Regelfall definiert, als Ausnahme können die Leistungen in alleiniger Verwaltungszuständigkeit einer Kommune erbracht werden. Dem Land Bremen wurde eine Optionsmöglichkeit zugeteilt.

In der Sitzung des Senats am 28.9.2010 wurde unter anderem folgender Beschluss gefasst:

„Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, die Voraussetzungen zur Gründung einer gemeinsamen Einrichtung zu schaffen und eine Gründungsvereinbarung zu erarbeiten. Er bittet die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, den Senat nach Befassung der Städtischen Deputation für Arbeit und Gesundheit mit einer Gründungsvereinbarung im November d.J. abschließend zu befassen.“

Vor dem Hintergrund der bisherigen fast sechsjährigen Zusammenarbeit der beiden Leistungsträger im SGB II in der BAGIS und unter der Prämisse, dass durch die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung bessere Resultate für die SGB II-Kundinnen und -Kunden erbracht werden können als durch eine alleinige Wahrnehmung der SGB II-Aufgaben durch den kommunalen Träger, wurden die Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit weitergeführt.

Im Rahmen einer Projektstruktur unter Beteiligung der Interessenvertretungen beider Träger wurden wichtige Voraussetzungen für die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung zum 1.1.2011 geklärt.

Die Gründung selbst muss nicht im Rahmen eines Vertrages ausgestaltet werden, da das Gesetz in der zum 1.1.2011 geltenden Fassung in § 44b SGB II die Zusammenarbeit der beiden Träger in einer gemeinsamen Einrichtung als Regelfall vorsieht. Damit erfolgen die grundlegenden Entscheidungen über Behördeneinrichtung, Organisationsstruktur sowie deren Aufgaben und Befugnisse durch das Gesetz zum 1.1.2011.

Um die im Verhandlungsprozess definierten Vorhaben und Aufgaben zu fixieren, soll zwischen der Agentur für Arbeit Bremen und der Stadtgemeinde Bremen eine gründungsbegleitende Vereinbarung (siehe Anlage) abgeschlossen werden.

Mit der hier vorgeschlagenen Beschlussfassung erlischt die Möglichkeit für die Stadtgemeinde Bremen, die Aufgabenwahrnehmung im SGB II als Kommune in alleiniger Verantwortung

ab dem 1.1.2012 vorzunehmen. Eine erneute Möglichkeit zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung ergibt sich frühestens zum 1.1.2015 unter der Bedingung, dass einige der ab 1.1.2012 bestehenden 110 Optionsmöglichkeiten nicht mehr fortgeführt werden.

B. Lösung

Die beigefügte gründungsbegleitende Vereinbarung greift insbesondere Verabredungen auf, die im Rahmen einer gemeinsamen Projektarbeit zur Gründung einer gemeinsamen Einrichtung zwischen dem kommunalen Träger und der Agentur für Arbeit Bremen unter Beteiligung der Interessenvertretungen erarbeitet wurden. Insgesamt tagten innerhalb der Projektstruktur zur Vorbereitung der Bildung einer gemeinsamen Einrichtung vier thematische Arbeitsgruppen zu den Themen Personal, Organisation, arbeitsmarktpolitische Belange und Infrastruktur. Die Steuerungsgruppe hat am 5.11.2010 die Berichte der vier Arbeitsgruppen zur Kenntnis genommen und die vorgelegten Beschlüsse gefasst.

Die erarbeiteten Verabredungen betreffen insbesondere die kurzfristig zu treffende Entscheidungen beim Übergang von der auslaufenden Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II in die zu bildende gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II neues Recht (ab 01.01.2011). Darüber hinaus greift die Vereinbarung erste Verabredungen zwischen den Trägern für die weitere Entwicklung der gemeinsamen Einrichtung auf. Die Verabredungen und Konkretisierungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung.

Im wesentlichen befasst sich die gründungsbegleitende Vereinbarung mit :

- der Überleitung des Personals in die gemeinsame Einrichtung. Die Zuweisungsschreiben der Agentur für Arbeit und der Kommune an die Mitarbeiter/innen erfolgen, sobald der Senatsbeschluss gefasst wurde,
- der Selbstverpflichtung beider Träger, die Regelungsinhalte der zur Zeit bestehenden Dienstvereinbarungen in der neuen gemeinsamen Einrichtung übergangsweise anzuerkennen (30.6.2012), bis sich die Interessenvertretungen auf der Grundlage des Bundespersonalvertretungsgesetzes gebildet und neue Dienstvereinbarungen für die Beschäftigten in der gemeinsamen Einrichtung (gE) vereinbart werden können.
- der personellen Verstärkung der gE, um im Bereich Personalentwicklung und Qualifizierung der Beschäftigten den zusätzlichen Anforderungen gerecht werden zu können. Hierzu gehört auch eine intensiviertere Kommunikation mit den Interessenvertretungen.
- der Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit durch den Einkauf des von der Agentur für Arbeit als Dienstleistung angebotenen „ServiceCenters Telefonie“. Die Behördenservicenummer 115 wird in diese Planungen einbezogen,
- die vorgesehene organisatorische Veränderung durch die Vernetzung der Arbeitsbereiche Integration und Leistungssachbearbeitung, die für sich im wesentlichen deckende Kundenkreise zuständig werden sollen,
- der Einführung einer einheitlichen Sachbearbeitung im Bereich Leistungsgewährung, um den komplexen Sachbearbeitungsanforderungen im SGB II besser gerecht werden zu können,
- der Einführung von weiteren spezialisierten Teams, z.B. für Selbstständige, und die Einführung eines zentralen Außendienstes,
- der Beteiligung der Kommune und des Landes an der Entwicklung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der gE und der Vernetzung mit der Arbeitsmarktpolitik des Landes,
- der Fortführung eines gemeinsamen Arbeitgeberservices von gemeinsamer Einrichtung und Agentur für Arbeit, ergänzt um eine stärker an den Profilen der SGB II Be-

werber orientierten Arbeitsvermittlung. Nach zwei Jahren sollen die Ergebnisse des gemeinsamen Arbeitgeberservices erneut bewertet und über die weitere Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung der gemeinsamen Einrichtung in der Trägerversammlung entschieden werden.

- der Fortführung der Gebäudebewirtschaftung durch die beiden Träger,
- der Prüfung der Möglichkeiten der Raumoptimierung insbesondere im Bremer Norden.

Zur Zeit ist noch umstritten, für welche Zeiträume die von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer Service-Portfolios angebotenen Dienstleistungen für die gE eingekauft werden sollen. Während die Bundesagentur für Arbeit zur Absicherung ihrer Ressourcen eine mindestens dreijährige Beauftragung fordert, vertritt die Kommune den Standpunkt, dass sich die gE nur auf kürzere Vertragslaufzeiten beim Einkauf dieser Dienstleistungen beschränken sollte.

Insbesondere bei Personaldienstleistungen, darunter die Personalentwicklung, darf die gE nach Auffassung der kommunalen Seite nicht auf eigene Personalentwicklungskapazitäten verzichten und allein den beiden Trägern das Feld überlassen, wenn sie sich zu einer handlungsfähigen Einrichtung entwickeln will.

Mittlerweile ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Staatssekretärebene mit diesem Dissens befasst, der im Übrigen auch in anderen Kommunen virulent ist. In der gründungsbegleitenden Vereinbarung ist dieser Punkt deshalb auch noch als Dissens ausgewiesen.

Der Senat wird gebeten, diese gründungsbegleitende Vereinbarung als Leitlinie der zukünftigen Zusammenarbeit der beiden Träger, Agentur für Arbeit Bremen und Senatorin für Arbeit, Frauen, Jugend, Gesundheit und Soziales, zu bestätigen.

Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung:

Besondere Bedeutung kommt auch in Zukunft der Trägerversammlung (TV) zu, deren Aufgaben in §44c SGB II festgelegt werden. Hiernach entscheidet die TV über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung (Abs. 2). Weiterhin nimmt die TV in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführung die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde nach den §§ 69 bis 72 des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr (Abs. 3). Die Trägerversammlung berät zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln und hat dabei die bereitstehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen (Abs. 4). Sie stellt einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf und stimmt die Grundsätze der Personalentwicklung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger ab (Abs. 5). In der Trägerversammlung wird das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm abgestimmt (Abs. 6).

Auf kommunaler Seite sind drei Vertreter/innen in die TV zu entsenden. Zur Besetzung der TV der gemeinsamen Einrichtung sollen von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Frau Hildegard Jansen (Leiterin der Abteilung Arbeit) und Herr Dr. Karl Bronke (Leiter der Abteilung Soziales) benannt werden. Von der Senatorin für Finanzen soll Frau Dr. Anke Saebetzki (Leiterin der Abteilung Personal- und Verwaltungsmanagement) benannt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen bezogen auf den Anteil am Verwaltungskostenbudget der gemeinsamen Einrichtung. Der kommunale Finanzierungsan-

teil ist gesetzlich auf 12,6% festgelegt worden. Damit ergibt sich keine Veränderung gegenüber der Beteiligung der Kommune am Verwaltungskostenbudget der BAGlS.

Besondere genderspezifische Aspekte werden nicht gesehen. Die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II ist für hilfebedürftige Männer und Frauen gleichermaßen relevant, gleiches gilt für die Beschäftigten der Grundsicherungsstellen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Agentur für Arbeit Bremen abgestimmt, mit der Senatorin für Finanzen ist die Abstimmung eingeleitet. Die Abstimmung der gründungsbegleitenden Vereinbarung wurde mit der Deputation für Arbeit und Gesundheit eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Gründung einer gemeinsamen Einrichtung auf der Grundlage der gründungsbegleitenden Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Agentur für Arbeit Bremen zu.
2. Der Senat beschließt, Frau Dr. Anke Saebetzki (für die Senatorin für Finanzen), Frau Hildegard Jansen und Herrn Dr. Karl Bronke (für die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales) als kommunale Vertreterinnen und Vertreter in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung zu entsenden.

Anlage:

Gründungsbegleitende Vereinbarung / Absichtserklärung in Bezug auf die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Bremen und der Freien Hansestadt Bremen zum 1.1.2011

Gründungsbegleitende Vereinbarung / Absichtserklärung
in Bezug auf die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung
nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
zwischen
der Agentur für Arbeit Bremen
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
und
der Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Rahmenbedingungen

- 1.1 Gemeinsame Einrichtung
- 1.2 Standort
- 1.3 Geschäftsprozess
- 1.4 Verabredungen für den Bereich Personal
- 1.5 Verabredungen für den Bereich Organisation
- 1.6 Verabredungen für den Bereich arbeitsmarktpolitische Belange
- 1.7 Aufgabenwahrnehmung durch Träger/Jobcenter Bremen
 - 1.7.1 Ausbildungsstellenvermittlung
 - 1.7.2 Hilfebedürftige Rehabilitanden
 - 1.7.3 Arbeitgeberservice
 - 1.7.4 Service – Portfolio (Dienstleistungen) der BA

2. Gremien

- 2.1 Trägerversammlung
- 2.2 Geschäftsführer
- 2.3 Örtlicher Beirat

3. Bisherige Weisungen / Regelungen

Einleitung

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 03.08.2010 (BGBl. I S. 1112) sieht als Regelorganisation die Fortsetzung der fachlich und organisatorisch bewährten gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen zur Beseitigung von Hilfebedürftigkeit durch Integration in den Arbeitsmarkt vor.

Die einheitliche Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Gewährung von kompetenter Beratung und Hilfe wird durch die Bildung einer Gemeinsamen Einrichtung der Träger aus „einer Hand“ gewährleistet.

Die gemeinsame Einrichtung unterstützt erwerbsfähige Hilfebedürftige dabei, Arbeit aufzunehmen, um eine Unabhängigkeit von Transferleistungen zu erreichen. Durch ihre Angebote trägt sie zur Verbesserung der Beschäftigungschancen bei und bietet flankierende Hilfestellung bei besonderen Problemlagen wie beispielsweise Verschuldung. Für arbeitsmarktfernere Gruppen werden bedarfsgerechte Teilhabe - und Beschäftigungsangebote gemacht. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen finden unter haushalterischen Gesichtspunkten Anwendung.

Die gemeinsame Einrichtung sichert je nach Grad der Hilfebedürftigkeit den Lebensunterhalt inklusive der Kosten der Unterkunft für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Die hilfebedürftigen Bürger und Bürgerinnen der Stadt haben einen Anspruch auf qualifizierte Beratung, Förderung und Hilfestellung, aber auch die Pflicht zur aktiven Mitwirkung bei dem angestrebten Ziel der Beendigung der Hilfebedürftigkeit.

Die Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit der Betroffenen in der Stadtgemeinde Bremen und deren Integration in das Erwerbsleben sind die obersten Ziele der gemeinsamen Einrichtung.

Die Hilfebedürftigkeit prägt auch das Bild der Stadt Bremen. Die Arbeit der gemeinsamen Einrichtung soll daher weiterhin mit der sozialen Stadtentwicklung verknüpft werden, um Segregationsprozessen entgegenzuwirken.

Die Träger verfolgen in der gemeinsamen Einrichtung das Ziel, die Dienstleistungen für die SGB II Kundinnen und Kunden rechtssicher, effizient, bürgernah und serviceorientiert zu erbringen. Fußend auf den gemachten Erfahrungen der letzten sechs Jahre stimmen die Träger darin überein, dass dazu eine Weiterentwicklung der Organisationsstruktur der gemeinsamen Einrichtung und eine bedarfsgerechte Personalentwicklung förderlich sind.

Ein wesentlicher Faktor für die Umsetzung der genannten fachlichen Ziele ist der Einsatz von qualifiziertem Personal in der gemeinsamen Einrichtung. Durch systematische Personalentwicklung, passgenaue Fortbildungsangebote, verbesserte Arbeitsabläufe, effizientere Arbeitsstrukturen und zügige Nachbesetzung freier Stellen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtung in die Lage versetzt, die Dienstleistungen für die Kunden zu verbessern.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Träger eine enge Kooperation, um eine effektive Reduzierung von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit zu erreichen.

Die grundlegenden Entscheidungen über Behördeneinrichtung, Organisationsstruktur sowie deren Aufgaben und Befugnisse erfolgen mit Inkrafttreten der Änderungen des SGB II zum 01.01.2011 durch Gesetz. Eine vertragliche Vereinbarung zur Gründung der gemeinsamen

Einrichtung ist daher – im Gegensatz zu der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften im Jahre 2005 - nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Diese gründungsbegleitende Vereinbarung greift insbesondere Verabredungen auf, die im Rahmen einer gemeinsamen Projektarbeit zur Gründung einer gemeinsamen Einrichtung zwischen dem kommunalen Träger und der Agentur für Arbeit Bremen unter Beteiligung der Interessenvertretungen erarbeitet wurden. Diese Verabredungen sind insbesondere mit Blick auf kurzfristig zu treffende Entscheidungen beim Übergang von der auslaufenden Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II in die zu bildende gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II neues Recht (ab 01.01.2011) zu treffen. Darüber hinaus greift die Vereinbarung erste Verabredungen zwischen den Trägern für die weitere Entwicklung der gemeinsamen Einrichtung auf. Die Verabredungen und Konkretisierungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung.

1. Rahmenbedingungen (Beschluss durch Trägerversammlung)

1.1. Gemeinsame Einrichtung

Entsprechend §44b Abs. 1 SGB II vereinbaren die beiden Träger zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung ab dem 01.01.2011 eine gemeinsame Einrichtung (Jobcenter - § 6 d SGB II) im Gebiet der Stadt Bremen zu bilden.

1.2. Standort

Die gemeinsame Einrichtung – Jobcenter Bremen – hat ihren Sitz in Bremen. Die bisherigen, nachfolgend aufgezählten Standorte der BAgIS, werden von der gemeinsamen Einrichtung zunächst weiter genutzt.

Um für Kunden und Mitarbeiter bessere Bedingungen zu erreichen, werden Möglichkeiten der Raumoptimierung insbesondere auf die Geschäftsstelle Nord und die Standorte Ost II und Süd geprüft.

Die räumlichen Ansiedlungen in den verschiedenen Regionen sollen grundsätzlich beibehalten werden. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der gründungsbegleitenden Vereinbarung unterhält die gemeinsame Einrichtung folgende Standorte:

- Jobcenter Bremen Mitte: Doventorsteinweg 48-50 u. 44
- Jobcenter Bremen West: Schiffbauerweg 22
- Jobcenter Bremen Süd: Neuenlander Str. 10
- Jobcenter Bremen Ost I: Osterholzer Heerstr. 69
- Jobcenter Bremen Ost II: Pfalzburger Str. 69
- Jobcenter Bremen Nord I: Lindenstr. 71
- Jobcenter Bremen Nord II: Gerhard-Rohlf's-Str. 48 a
- Jobcenter Bremen Nord III: Landrat-Christians-Str. 107
- Jobcenter Bremen Nord IV: Hindenburgstr. 61

Die Gebäudebewirtschaftung erfolgt weiterhin durch die jeweilige Trägerseite.

1.3. Geschäftsprozess

Das bewährte Geschäftsmodell der funktionalen Trennung der Bereiche Markt- und Integration, Leistungsgewährung und Kundenportal wird fortgesetzt. Bei Bedarf werden Optimierungen im Organisationsmodell vorgenommen (vgl. Punkt 2.5)

1.4. Verabredungen für den Bereich Personal

Wie schon bei der Gründung der BAGIS zwischen den Trägern vereinbart, soll das dem Jobcenter zugewiesene Personal nach Möglichkeit je hälftig von den beiden Trägern bereitgestellt werden. Dabei werden die Rahmenbedingungen der Träger für die Beschäftigung eigenen Personals in der gemeinsamen Einrichtung berücksichtigt. Die Entscheidungen des einen Trägers zu Lasten des anderen Trägers soll es nicht geben.

Das Jobcenter Bremen erstellt einen jährlichen Qualifizierungs- und Personalentwicklungsplan, der mit der Trägerversammlung abzustimmen ist. Unterjährige Anpassungen sind möglich.

Zur Unterstützung des Geschäftsführers im Hinblick auf die erweiterte Aufgabenstellung im Bereich Personalentwicklung und Qualifizierung soll eine entsprechende Stelle bei der gE geschaffen werden. Eine weitere Stelle wird für die Kommunikation mit den neuen Mitbestimmungsorganen als notwendig angesehen.

Die beiden Träger benennen verbindliche Ansprechpartner für den Bereich Qualifizierung. Diese stimmen im Dreiecksverhältnis zwischen gE, Kommune und Agentur für Arbeit die Angebote miteinander ab. Es gilt als vereinbart, dass Schulungsangebote vorrangig bei den Trägern eingekauft werden. Die Schulungsangebote stehen allen bei der gE eingesetzten Mitarbeiter/innen offen.

Die gute Kooperation und Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen beider Trägerseiten wird dabei fortgeschrieben.

Die Trägerversammlung wird zur Abstimmung der Personalentwicklungskonzepte der beiden Träger eine Arbeitsgruppe einsetzen, um einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung sicher zu stellen.

Dabei ist das System so zu gestalten, dass den Mitarbeiter/innen der gE die Karrierepfade der gemeinsamen Einrichtung, aber auch die jeweiligen Karrierepfade ihrer Herkunftsarbeitgeber offen stehen (z.B. Teilnahme am Förder - AC vor Beauftragung als Führungskraft) und sie ggf. bei Erfüllung der Voraussetzungen auch von leistungsbezogenen Bezahlsbestandteilen der Träger profitieren können.

Die/der Geschäftsführer/in der gE entwickelt ein Rahmenkonzept in Abstimmung mit den beiden Trägern zur Förderung und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In dieses Konzept sind Instrumente zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement sowie zum Führungskräfte-Feedback aufzunehmen.

Die Regelungsinhalte der bisherigen Dienstvereinbarungen gelten im Rahmen einer Selbstverpflichtung der Träger bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen bzw. Geschäftsanweisungen zu gleichen Themenkreisen weiter, längstens jedoch bis zum 30.06.2012. Im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters sind die Regelungen zeitnah zu vereinheitlichen.

Die Zuweisung des Personals beider Träger zur gemeinsamen Einrichtung erfolgt nach Beschlussfassung des Senats Ende November oder Anfang Dezember

2010 durch zwischen den Personalverantwortlichen des Internen Service der Agentur für Arbeit und des Amtes für Soziale Dienste abgestimmte Schreiben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Um möglichst schnell wieder einen arbeits- und verhandlungsfähigen Personalrat als Partner für die Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung zu erhalten, soll die Wahlversammlung durch die Geschäftsführung der gE nach dem 4. Januar 2011 einberufen werden, so dass der Personalrat nach dem 01. März 2011 gewählt werden kann.

1.5. Verabredungen für den Bereich Organisation

Zur besseren Kundenorientierung soll die Anzahl unterschiedlicher Ansprechpartner grundsätzlich verringert werden und eine bessere Kommunikation zwischen Leistungs- und Integrationsbereich gefördert werden. Hierzu sollen sogenannte Spiegelteams gebildet werden, die für denselben Kundenstamm zuständig sind. Den Erfordernissen einer zunehmend komplexer werdenden Sachbearbeitung soll – soweit im Rahmen der Haushaltsmittel möglich - durch Förderung eines beruflichen Aufstiegs vom Fachassistenten/-in zum Sachbearbeiter/-in Rechnung getragen werden.

Zur Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit sowie zur Entlastung der Mitarbeiter/-innen des Jobcenters wird der Einkauf eines Servicecenters der BA vorbereitet und möglichst in 2011 umgesetzt. Die Bügerrufnummer 115 soll in die Planungen eingebunden werden.

Die AG Organisation, die bisher im Rahmen des Projektes zur Gründung einer gemeinsamen Einrichtung gearbeitet hat, soll die Beauftragung eines Service Centers vorbereiten, einen Finanzierungsvorschlag machen, darlegen, wie sich der Einkauf der Telefonie auf die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Sachbearbeitung auswirkt und eine Leistungsvereinbarung zum Beschluss für die Trägerversammlung der gE vorbereiten.

Zur Verbesserung der Qualität der Bearbeitung wird geprüft, ob neben einer zentralen Unterhaltssachbearbeitung auch weitere Spezialisierungen vorgenommen werden sollen. So könnte z.B. eine zentrale Fachstelle zur Betreuung Selbständiger sowie ein zentraler Außendienst eingerichtet werden.

1.6. Weiterentwicklung im Bereich „Arbeitsmarktpolitische Belange“

Die Träger stimmen darin überein, dass die jährliche Entwicklung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms (AMIP) in einem strukturierten und zugleich flexiblen Verfahren unter frühzeitiger Beteiligung beider Trägerseiten ab Mai des jeweiligen Vorjahres erfolgen soll. Hierbei wird die Arbeitsförderung des Landes mit dem AMIP vernetzt.

Es soll eine Verzahnung zwischen den Angeboten des Jobcenters mit Aspekten der sozialen Stadtentwicklung, insbesondere zur Vermeidung des Entstehens oder der Verfestigung sozialer Brennpunkte sowie Quartiersmanagement erfolgen.

Die von der Kommune bereitgestellten kommunalen Eingliederungsmaßnahmen nach §16a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung) werden in das AMIP eingebunden.

Die Träger stimmen darin überein, dass die Kommune im Bereich der befristeten Beschäftigung an den Planungen und den Förderentscheidungen wie bisher auch beteiligt wird.

Die Wettwerbesaufrufe/ Interessenbekundungsverfahren im Bereich der Beschäftigungsförderung sollen nach Absprache und unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten gemeinsam durch die Arbeitsfördergesellschaft des Landes und das Jobcenter Bremen im 4-Augen Prinzip durchgeführt werden.

Der Einkauf der anderen arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen erfolgt bedarfsgerecht durch die gE selbst oder die regionalen Einkaufszentren der BA, andere unterstützende Wege des Einkaufs werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Die gE stellt Transparenz über die Angebote der befristeten Beschäftigung her, indem sie diese auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Der gemeinsame Arbeitgeberservice wird im Rahmen eines Modellversuches für einen Monat eine Sonderauswertung über erfolgreiche Vermittlungsvorschläge vornehmen. Diese händische Auswertung soll in erster Linie Aufschluss über die Branchen und Berufe, in die vermittelt wird, geben. Weiter soll für bis zu 200 Kunden durch den AGS modellhaft für einen begrenzten Zeitraum eine bewerberorientierte Vermittlung entsprechend des Maatwerk-Projektes erfolgen (vgl. auch Punkt 1.7.3)

1.7. Aufgabenwahrnehmung durch Träger

1.7.1. Ausbildungsstellenvermittlung

Von der Rückübertragungsmöglichkeit der Ausbildungsstellenvermittlung (§ 16 IV SGB II) wird – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Änderungen oder fachlich begründeter Weisungen der BA - zunächst kein Gebrauch gemacht. Die Ausbildungsstellenvermittlung wird ab 01.01.11 weiterhin durch das Jobcenter Bremen wahrgenommen.

1.7.2. Hilfebedürftige Rehabilitanden

Die Durchführung der Leistungsverpflichtung für den Personenkreis erwerbsfähiger Hilfebedürftiger Rehabilitanden (§ 16 I SGB II) wird weiterhin von der Agentur für Arbeit wahrgenommen. Dieses wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zu den Service Angeboten (Dienstleistungen) der Bundesagentur vereinbart.

1.7.3. Arbeitgeberservice

Der bisherige gemeinsame Arbeitgeber – Service von BAgIS und der Agentur für Arbeit Bremen wird über den 31.12.2010 (ggf. unter Anpassung der Personalanteile) hinaus weitergeführt. Hierzu wird eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Nach zwei Jahren werden die Ergebnisse des gemeinsamen Arbeitgeberservices erneut bewertet und es wird über die weitere Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung der gemeinsamen Einrichtung in der Trägerversammlung entschieden.

1.8. Service – Portfolio (Dienstleistungen) der BA

Die gemeinsame Einrichtung nimmt die von der Bundesagentur angebotenen Dienstleistungen bedarfsgerecht in Anspruch. Über die Inanspruchnahme der Service - Angebote wird eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem/der Geschäftsführer/-in der gemeinsamen Einrichtung und der Agentur für Arbeit Bremen abgeschlossen.

Neben einigen Serviceaufgaben der Bundesagentur, deren Inanspruchnahme durch das Jobcenter verpflichtend ist, werden weitere Serviceangebote angeboten.

Zur Nutzung der Serviceangebote wird eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Die Abrechnungssätze sind für die Abrechnung der im Haushaltsjahr 2011 erbrachten Leistungen zentral festgelegt. Sie werden für die Dauer der Vereinbarung jährlich angepasst (Näheres wird in der Vereinbarung geregelt).

Bezogen auf die obligatorischen Dienstleistungen wird eine Laufzeit von 5 Jahren vereinbart.

Die Trägerversammlung wird über das in Anspruch zu nehmenden Dienstleistungsportfolio entscheiden.

2. Gremien (weitere Ausgestaltung)

2.1 Trägerversammlung

Die Träger entsenden je drei Vertreter/-innen in die Trägerversammlung. Der Vorsitz der Trägerversammlung soll in der konstituierenden Sitzung Anfang 2011 bestimmt werden.

Grundlage für die Entscheidung, welcher Träger den Vorsitz übernimmt, ist das Ergebnis der Auswahl des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin, die dem trägerübergreifenden Grundsatz der Bestenauswahl folgt. Der jeweils andere Träger wird den Vorsitz der Trägerversammlung übernehmen.

Vertreter/-innen der Stadt Bremen für die TV:

- Hildegard Jansen, Leiterin der Abteilung Arbeit bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
- Dr. Karl Bronke, Leiter der Abteilung Soziales bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
- Dr. Anke Saebetzki, Leiterin der Abteilung Personal- und Verwaltungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen

Vertreter der Agentur Bremen für die TV:

- Dr. Götz von Einem, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit
- NN
- NN

Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. auch die Vertretungsregelungen für die entsandten Vertreter der Träger geregelt werden. Ein Entwurf der Geschäftsordnung wird durch die beiden Träger auf der Basis der bisherigen Geschäftsordnung erarbeitet und durch Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzung der neuen Trägerversammlung in Kraft treten.

2.2 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin wird durch die Trägerversammlung für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Derzeit befinden sich die Träger im Auswahlprozess eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin für die gemeinsame Einrichtung. Der/die sich im Auswahlverfahren durchsetzende Bewerber/-in wird als Geschäftsführer/-in der gemeinsamen Einrichtung für 5 Jahre bestellt. Soweit der Bewerber/ die Bewerberin dazu bereit ist, wird ein kommunales Beschäftigungsverhältnis angeboten.

Sollte ein kommissarischer Geschäftsführer für einen Übergangszeitraum ab dem 01.01.2011 bis zur Bestellung und Amtsantritt des neuen Geschäftsführers/-in bestellt werden müssen, findet dies in der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung statt.

2.3 Örtlicher Beirat

Zur Beratung der gemeinsamen Einrichtung hinsichtlich der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente wird nach § 18d SGB II ein örtlicher Beirat gebildet. Die Trägerversammlung wird über die Berufung der Mitglieder des Beirates entscheiden. Im Beirat sollen die folgenden Institutionen vertreten sein.

- Handelskammer Bremen,
- Handwerkskammer Bremen,
- Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund Region Bremen / Bremerhaven
- Verdi Bezirk Land Bremen und
- Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände
- Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau
- Landesbehindertenbeauftragter

3. Bisherige Weisungen / Regelungen

Soweit nicht explizit andere Regelungen getroffen werden, haben Weisungen und Regelungen der bisherigen BAglS, der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Bremen im Bereich des SGB II, deren Gültigkeitsdauer über den 31.12.2010 hinausgeht, weiterhin Bestandskraft.

Die Bindung der Geschäftsführung des Jobcenters an die tariflichen und gesetzlichen Regelungen für das Personal sowie die Regelungen der Träger zur Bewirtschaftung des Personalhaushalts wird ausdrücklich betont.

Bremen, den

Freie Hansestadt Bremen,

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Ingelore Rosenkötter

- Senatorin –

Bremen, den

Agentur für Arbeit Bremen

Dr. Götz von Einem

- Vorsitzender der Geschäftsführung -